

# MITTHEILUNGEN

des

## historischen Vereines für Krain

im August 1852.

Redigirt vom

**Dr. V. F. Klun,**

Vereins-Secretär und Geschäftsleiter u. c.

### Diplomatarium Carniolicum.

Aus den Materialien des Vereins-Archives

vom

**Dr. V. F. Klun.**

### Verzeichniß

der

aus dem vormals bischöflich freisingen'schen, nun  
staatsherrschaftlichem Archive zu Laib überkom-  
menen Acten und Urkunden.

(Schluß.)

### Provincialia.

204. Patent des römischen Königs und nachmaligen  
Kaisers Ferdinand I., ddo. Wien 8. September 1549, wo-  
durch verordnet wurde, daß eine von den Cantonen Schwyz,  
Uri und Unterwalden ausgehende Silbermünze, auf deren einen  
Seite sich das Bildniß des heiligen Bischofes Martin befindet,  
statt 12 Kreuzer wie hithin, nur um 10 Kreuzer angenom-  
men werden solle.

Original, gedruckt auf Papier, mit Siegel und dem Ab-  
drucke der Münze.

205. Patent Kaisers Ferdinand I., ddo. Wien 1.  
September 1561, wodurch für die fünf inner-österreichischen  
Erblände, und für die fürstliche Graffschaft Görz angeordnet  
wurde, die daselbst cursirenden ausländischen geringhältigen  
und schlechten Münzen bis 1. Jänner des Jahres 1562 aus-  
zugeben — worauf selbe nach Verlauf dieser Frist durch abge-  
ordnete Commissäre gegen deren innern Werth mit einer ver-  
hältnismäßigen Daraufgabe eingelöset werden.

Original, gedruckt auf Papier, mit Siegel und dem  
Fac-Simile der kaiserlichen Handschrift.

206. Patent Kaisers Ferdinand I., ddo. Wien letzten  
September 1562, betreffend die Publicirung einer neuen  
Münzordnung, mit der Angabe des innern Werthes der  
Thaler, der böhmischen Schwert- und der ungarischen Groschen.

Original, gedruckt auf Papier, mit Siegel.

207. Verordnung der Landeshauptmannschaft in Krain,  
ddo. Laibach 1. Juli 1589, wodurch mit Bezug auf das vom  
Erzherzoge Carl, Regenten von Innerösterreich, unter Graz  
23. Juni 1589 erlassene Patent bestimmt wurde, daß der  
Werth der neuen Venetianer Münze, auf deren einen Seite  
sich der Löwe des heil. Marcus mit der Zahl 62, auf der an-  
dern aber das Bild der heil. Jungfrau Justina befindet, 37  
Kreuzer und 2 Pfennige betrage.

Einfache Abschrift auf Papier.

208. Patent Ferdinand's, Erzherzogs von Oesterreich,  
Herzogs zu Burgund, Steiermark, Kärnten, Krain und Würt-  
temberg (nachmaligen römisch-deutschen Kaisers), ddo. Grätz  
20. Juni 1608, betreffend den Werth einiger fremden Münz-  
sorten.

Original, gedruckt auf Papier, mit Siegel.

209. Verordnung der Landeshauptmannschaft in Krain,  
ddo. Laibach 26. Juli 1618, betreffend den Werth der soge-  
nannten Vierundzwanzig-Groschenstücke.

Einfache Abschrift auf Papier.

210 bis 214. Patente Kaisers Ferdinand II., ddo.  
Wien 30. März 1620; ddo. Wien 16. April 1622; ddo.  
Wien 12. Februar 1624; ddo. Graz 22. August 1624, und  
eines ohne Datum, alle das Münzwesen betreffend.

Einfache Abschrift auf Papier.

215. Patent Kaisers Ferdinand II., ddo. Graz 22.  
August 1624, betreffend die Bezahlung einer Schuld nach dem  
Verhältnisse des innern Werthes der erhaltenen Valuta.

Original, gedruckt auf Papier mit Siegel.

(Anmerkung: Eine einfache Abschrift dieses Patents ist sub  
Invent. Num. 213.)

216. Verordnung des inner-österreichischen Statthalters  
Johann Ulrich, Fürsten von Eggenberg, u. ddo. Graz  
31. Mai 1625, betreffend die bis zu Ende des Jahres 1617  
gemünzten alten guten Groschen, halben Batzen, Kreuzer,  
Zweyer, ferner die seit dem Jahre 1615 bis 1620 an verschie-  
denen Orten ausgemünzten Zwölfer und Vierundzwanziger und  
die schlechten bis zum Jahre 1618 nicht gangbar gewesenen  
Münzen.

Einfache Abschrift auf Papier.

217. Verordnung des inner-österreichischen Statthalter Johann Ulrich, Fürsten von Eggenberg, ddo. Graz 1. August 1625, betreffend den Werth der venetianischen Silbermünzen. Original, gedruckt auf Papier, mit eigenhändiger Unterschrift.

218. Patent Kaisers Ferdinand II., ddo. Graz 28. Februar 1626, wodurch die Annahme der venetianischen Silbermünzen, welche Rosspfundner oder Libernigg genannt werden, wegen deren Geringshaltigkeit verboten wird.

Original, gedruckt auf Papier, mit Siegel, und vom inner-österreichischen Statthalter Leonhard Götz, Bischof von Lavant, eigenhändig unterschrieben.

219. Patent Kaisers Ferdinand II., ddo. Wien 18. Juli 1626, mit Bezug auf die vom inner-österreichischen Statthalter Johann Ulrich, Fürsten von Eggenberg zu Graz unterm 31. Mai 1625 (Inv. Num. 216) erlassene, das Münzwesen betreffende Verordnung.

Einfache Abschrift auf Papier.

220. Patent Kaisers Ferdinand II., ddo. Graz 13. Jänner 1629, wodurch verordnet wurde, daß sich, außer im Falle eines besondern Einverständnisses, Niemand weigern dürfe, bei Zahlungen die mit dem kaiserlichen Gepräge versehenen, in Wien geschlagenen Groschen und andere dergleichen Sorten anzunehmen.

Original, gedruckt auf Papier, mit Siegel und eigenhändiger Unterschrift des innerösterreichischen Statthalters Leonhard Götz, Bischofes von Lavant.

221. Patent Kaiser Ferdinand II., ddo. Graz 26. Juli 1633, betreffend die Abschaffung der venetianischen Quadrini und anderer dergleichen kupferner Geldsorten, der schlechten alten Groschen und aller ausländischen geringhaltigen kleinen Münzen.

Original, gedruckt auf Papier, mit Siegel und eigenhändiger Unterschrift des innerösterr. Statthalters Reinold Scarlichi, Bischofs von Laibach.

222. Patent Kaisers Ferdinand II., ddo. Wien 18. September 1635, mit der Bestimmung des inneren Werthes mehrerer damals coursirender Gold- und Silbermünzen.

Original, gedruckt auf Papier, mit Siegel und eigenhändiger Unterschrift, auch mehreren sehr reinen Münzabdrücken.

Ferner s:

eine einfache Abschrift dieses Patents.

223. Patent Kaisers Ferdinand III., ddo. Prag 27. Mai 1637, enthaltend die Münzbestimmungen und (sehr schlecht dargestellten) Abdrücke einiger ausländischen Silbermünzen.

Original, gedruckt auf Papier, mit Siegel und mit eigenhändiger Unterschrift.

224. Patent Kaisers Ferdinand III., ddo. Preßburg 6. Februar 1638, enthaltend die Werthbestimmung in Betreff der venetianischen Münzen, der Tiroler Zehner, der ausländischen Kreuzer, Zweier und Pfennige.

Original, gedruckt auf Papier, mit Siegel, und mit eigenhändiger Unterschrift.

225. Landeshauptmannschaftliche Verordnung, ddo. Laibach 29. November 1649, wodurch der Werth der sogenann-

sten Quadrini auf einen Zweier oder zwei weiße Pfennige festgesetzt wird.

Einfache Abschrift.

226. Patent Kaisers Leopold I., ddo. Graz 6. August 1659, wodurch verordnet wurde, daß kein Geldbetrag höher, als um 5 oder höchstens 6 Procente angenommen oder dargeliehen werden solle.

Original, gedruckt auf Papier, mit Siegel.

Ferner s:

eine einfache Abschrift dieses Patents.

227. Patent Kaisers Joseph I., ddo. Wien 17. October 1708, wodurch die Ausfuhr der Gelder und Münzen außer Landes, ohne landesfürstlicher Bewilligung, strenge verboten wird.

Original, gedruckt auf Papier, mit Siegel.

228. Patent Kaisers Carl VI., ddo. Graz 13. Jänner 1713, wodurch die Außerlandesfuhrung der Gelder und Münzsorten verboten wurde.

Original, gedruckt auf Papier, mit 4 Siegeln.

229. Patent Kaisers Carl VI., ddo. Graz, 7. November 1714, wodurch verordnet wurde, daß die Gold- und Silberarbeiten, um Betriegerereien vorzubeugen, mit den sogenannten Probe-Punzen versehen sein müssen.

Original, gedruckt auf Papier, mit Siegel.

230. Patent Kaisers Carl VI., ddo. Graz 7. November 1714, enthaltend die Vorschriften, welche bei Versendung von Gold- und Silbermünzen außer Landes — zu beobachten sind, widrigens dieselben confiscirt werden.

Original, gedruckt auf Papier, mit Siegel.

231. Patent Kaisers Carl VI., ddo. Graz 24. Jänner 1716, wodurch die in Baiern neu ausgeprägten Halb- und Viertel-Gulden, ferner die zu Augsburg durch ein Münzdict verrufenen sogenannten Albus und halben Bagen außer Cours gesetzt werden.

Original, gedruckt auf Papier, mit Siegel.

232. Patent Kaisers Carl VI., ddo. Graz 1. August 1726, wodurch mit Berufung auf die dießfalls bereits vormalig publicirten Generalien, die Einfuhr geringhaltiger und die Ausfuhr guter gewichtiger Silbermünze bei Strafe der Confiscation und bei sonstiger Strafe verboten wurde.

Original, gedruckt auf Papier.

Zwei Exemplare, von denen das eine mit Siegel, das andere aber ohne Siegel.

233. Patent Kaisers Carl VI., ddo. Graz am 1. August 1726, wodurch der Werth verschiedener Münzsorten bekannt gemacht und zugleich verordnet wurde, die schlechten, geringhaltigen Sorten in die Münzeinlösungsämter einzuliefern.

Original, gedruckt auf Papier.

Vier Exemplare, wovon eines mit Siegel, 3 aber ohne Siegel.

234. Patent Kaisers Carl VI., ddo. Graz 24. Jänner 1728, mit der Bekanntmachung des innern Werthes der sogenannten Philippi-Thaler und der vom Antoni Cajetano Principe ausgemünzten Geldsorten.

Original, gedruckt auf Papier.

235. Patent Kaisers Carl VI., ddo. Graz 15. September 1730, wodurch für das innerösterreichische Gebiet alle venetianischen Kupfermünzen verrufen werden.

Original, gedruckt auf Papier, mit Siegel.

### Tabakamt betreffend und Tabakgefälle.

236. Patent Kaisers Carl VI., mit der Bestimmung der in Contreband-Sachen competenten Instanzen, ddo. Graz 11. Februar 1713.

Original, gedruckt mit Siegel.

236 $\frac{1}{2}$ . Tabak-Patent Kaisers Carl VI., ddo. Graz 7. April 1717.

Original, gedruckt auf 4 Folio-Seiten, mit Siegel.

237. Patent Kaisers Carl VI., ddo. Graz 10. October 1727, welches verordnet, das Contrebandiren so viel als möglich zu hindern.

Original, gedruckt auf Papier, mit Siegel.

238. Tabak-Patent Kaisers Carl VI., ddo. Wien 19. September 1729.

Auf 9 Folio-Blättern. Zwei Exemplare gedruckt — eines mit — das andere ohne Siegel.

239. Patent der Kaiserin M. Theresia, ddo. Laibach 28. Juni 1759, betreffend die Verpachtung des Tabakgefälles in Krain.

Original, gedruckt.

### Schuldensteuer.

240. Patent der Kaiserin M. Theresia, ddo. Laibach, 5. December 1764 und 9. Jänner 1765. Betreffend die Einführung einer sogenannten Schuldensteuer.

Original, gedruckt.

Ueber sämmtliche vorbenannte in die Fächer reponirte Archivsacten wurde im Jahre 1798 ein Verzeichniß (Repertorium) aufgenommen, aus welchem zu ersehen ist, daß damals in die Fächer noch mehrere andere wichtige oder interessante Documente hinterlegt worden waren, welche aber jetzt nach einem halben Jahrhunderte in denselben nicht mehr vorgefunden werden. Mehrere derselben wurden an die hohe Hofkammer eingeschendet, nach deren theilweiser Rücksendung aber nicht mehr in die Fächer zurückgelegt, sondern den currenten Acten beigegeben. Von diesen nun abgängigen Documenten sind vorzüglich folgende von großer Wichtigkeit:

Donations-Instrument, ddo. 9. Mai 1033, vom Kaiser Conrad II., betreffend das Amt Lengensfeld.

Freiheiten i. J. 1497 vom Kaiser Maximilian I. der Herrschaft und Stadt Laß ertheilt, wodurch den Bischöfen von Freisingen alle Jurisdiction eingeräumt wurde.

Saalbuch oder Stockurbar der Herrschaft Laß, mit Angabe der derselben zukommenden Gerechtigkeiten v. J. 1501.

Freiheiten, den Hammergewerken in Eisern vom Bischofe Philipp von Baiern i. J. 1501 ertheilt.

Commissions-Protocoll über die zu Laß, Oberwelz und Klingensfeld wegen des eingerissenen Lutherianismus durch Hrn. Barthelma Scholl, Weihbischof von Freisingen und Bischof zu Darien, und durch Hans Heribert zu Hohenburg i. J. 1586 abgehaltene Untersuchung.

Polizei-Patent des Erzherzogs Ferdinand v. J. 1615.

Waldordnung Kaisers Ferdinand II. vom 18. November 1629.

Extract aus dem fürstbischöflich Freisinger'schen Lehenbuche vom Jahre 1632, betreffend die Laker Ritter-Lehen.

Criminalprozeß der Zauberinnen Anja Wurnikinn und Katharina Blosaunkinn, ddo. 10. Mai 1632.

Stiftbrief des Vicariates Laß vom 24. Jänner 1636.

Laßordnung für Bannrichter und den Freymann vom 1. September 1676.

Acten, betreffend die Feuersbrunst am untern Plage zu Laß i. J. 1698, bei welcher 50 Häuser abbrannten.

Acten, betreffend den Bau des Capuzinerklosters zu Laß, i. J. 1705.

Acten, betreffend die i. J. 1717 Statt gefundene Erweiterung des Klosters der Klosterfrauen, wobei zwischen dem Kloster und der Stadt Laß ein Vergleich geschlossen wurde, gemäß welchem das Kloster einen Theil der Ringmauern zu erhalten hat.

Einweihung der Schloßcapelle zu Laß und Beischaffung einer Partikel des heiligen Kreuzes 1723.

Neuer Regierungsplan unter M. Theresia, ddo. 29. December 1746.

Steuer-Rectifications-Patent, ddo. 20. März 1748.

Verordnung zur Entrichtung der Steuer durch Spatenköpfe, ddo. 12. December 1749.

Protocoll, betreffend die Herrschaft Laker Gerechtigkeiten vom Jahre 1754.

Historische Nachricht von der Stadt Laß 1761.

Acten, betreffend die Errichtung der Normalschule in Laß vom Jahre 1777.

Errichtung eines bürgerlichen Militärcorps in Laß durch den Gegenschreiber Ignaz Anton Brenner 1779.

Neuer Stiftbrief des Nonnenklosters in Laß, ddo. 26. Mai 1780.

Verzeichniß der durch die Commission nach Freisingen genommenen Original-Acten, ddo. 22. Februar 1783.

Waldordnung Kaisers Joseph II.

Errichtung der Mutter-Gottes-Statue am Plage.

Registratur-Extract von dem Freisinger-Archiv, die daselbst befindlichen, die Herrschaft Laß betreffenden wichtigsten Acten enthaltend.

Entscheidungen über mehrere von der Herrschaft Laß angesprochene und derselben streitig gemachte Gerechtigkeiten.

## Laker - Urkunden.

(Im obigen „Diplomatarium Carnolicum“ sub Inv.

Nr. 28.)

Weikhard Freiherr zu Auerberg, Erbkämmerer in Krain und der windischen Mark, röm. kais. Majestät Hofkriegsrath und Oberster Hofmarschall, auch Fürstl. Durchlaucht Erz. Carl zu Oesterreich Rath und Landeshauptmann in

Crain, und Georg Höffer zu Höflein und Hasperg machen bekannt zu Raibach am 16. Mai 1576, daß bei dem zuletzt abgehaltenen Landtage auf Antrag und Begehren des Durchlauchtigsten Erzherzogs Carl beschlossen worden sei, Beiträge zu den gegen die Türken bevorstehenden Kriegsrüstungen zu sammeln, welche in dem in dieser Verordnung bestimmten Ausmaße, wöchentlich von einem Jeden, der das zehnte Lebensalter überschritt, gezahlt werden sollen.

Wir Hernachbenannte, Weithard Freyherr zu Nürsperg, Erb Camerer in Crain, vnd der Windisch Märch. Rom: Kay: May: Hof Kriegs Rath, vnd Oberister Hofmarschschalk, auch der Fur: Dur. Erzherzogen Carls zu Osterreich Rath, vnd Landshauptman daselbst in Crain, Georg Höffer zu Höflein vnd Hasperg auch höchstgedachter Fur. Dur. Rath, vnd Wigdom, vnd. N. ainer Ersamen Landtschafft in Crain Verordente. Fügen allen vnd Jedem Geistliche vnd Weltlichen herrn vnd Landtleuten, Grundobrigkhaiten, herrn Pfandschaffter, auch Rheuffer auff widerthauß desgleichen denen von Stetten vnd Märcken, vnd sonst meniglich was wierden, ehren, standts, oder wesens, die, in diesem Fürstenthum Crain, vnd desselben incorporierten Herrschafften, Windischen Märch, Mötling, Osterreich, vnd Carst geseßen, vnd wesentlich sein, neben erbietung vnserer guetwilligen diensten vnd grueß, nach aines Jedem gebür zuuernemen. Als in Jungstem alhie gehaltenem Landtag den Neünden tag nachsterner schines monats Aprilis, auff mer höchsternter Fur: Dur: genedigiste Proposition vnd beger, wolgedachte ain Ersame Landtschafft, in ansehung des Erbfeinds vnseres Christlichen Glaubens vnd Namens des Fürcthen gewaltigen täglichen fürbrechens, vnd der vor augen stehenden grossen gefahr vnd Noth, auff das, vor mittelt göttlicher hilff vnd gnaden, zu noch lengerer versicherung vnd erhaltung der Gränitzen vnd dises anreichenden Landts, ain vorrath von Gelt zusamen gebracht werden möchte, vber die hievor verschines 70. Jars gethane vnd noch werende Alff Jarige bewilligung, sich gehorsamist dahin bewilliget, daß Jeder meniglich im Landt, so vber zehen Jar Alt, den wochen pfening auff ain ganzes Jar, vom 13. tag obbemelts monats Aprilis diß lauffenden 76. Jars anzufahen, wochenlich auff ain ander nachuolgendergestalt, raichen solle, Nämlich ain Erz Bischoff wochenlich zwen gulden Rheinisch, Ain ander Bischof ain gulden, Ain Abbt so guetes vermögens ist, wochenlich 45 kreutzer. Ain unuermüglischerer ain wenigers, als 30 kreutzer, für Jeden conventualen ain kreutzer, Ain Prior wochenlich 45 kreutzer, für Jeden conventualen ain kreutzer, Ain Probst 45 kreutzer, Ain Canonicus, in bedacht Tres geringen vermögens, wochenlich acht kreutzer, Ain Erz Priester 45 kreutzer, Ain reicher Pfarrherr, wochenlich 30 kreutzer, Ain unuermüglischerer 16 kreutzer, Ain armer gemainer Pfarrherr acht kreutzer, Beneficiaten, wie die pfarrherrn, Ain reicher 30 kreutzer, Ain Mitterer 16 kreutzer, Ain Armer acht kreutzer, Predicanten sollen die Stett vnd Märcht Richter Jedes Orts, auff Sy ainen leidentlichen Anschlag machen, vngesährlich wie auff Ire burger, Ain Abbtissin, Also auch ain Priorin wochenlich 45 kreutzer, vnd für Jede conuent Schwester wochenlich ain kreutzer, Ain Graf oder Freyherr für sich sein weib vnd khinder, wochenlich ain gulden, ain reicher vom Adl, für

sich, sein weib vnd khinder wochenlich 30 kreutzer, Ainer vom Adl mitters vermügen 16 kreutzer, Ain Armer vom Adl, für sich sein weib vnd khind acht kreutzer, Ain vermüglischer burger, ain woch ain kreutzer, sein weib vnd khinder so ober zehen Jar alt sein, Jedes ain kreutzer, Ain Armer burger ain weissen pfening, desgleichen sein weib vnd khinder Jedes ain pfening, Ain Doctor acht kreutzer, Ain Pfleger so im Landt geseßen oder sonnst verwaltung hatt, acht kreutzer, Ain fürnemer Procurator acht kreutzer, Ain gemeiner Procurator vier kreutzer, Ain Schreiber vier kreutzer Alles auch dahin zuuerstehen, für sich, Ire weib vnd khinder, Gleichermassen solle es mit den verwittibten frauen personen, wie oben den Grafen Herrn, vom Adl, vnd burgeren, gehalten werden, Ain Maurer so im Landt Arbaitet, wochenlich vier kreutzer, Ain Bollier zwen kreutzer, Ain Maurer knecht ain kreutzer, Ain paurs Man wochenlich ainen weissen pfening, sein weib vnd khinder so vber zehen Jar alt, auch Jedes ain pfening, Wie mit den paurn, also soll es auch mit den Tagwerchern, Gestleuten, Inwonern vnd Rheuschlern verständen, Ain Jeder diener vnd knecht, Also auch dienerin oder diern, Edl oder Vnedl, so bey herrn, frauen, burgern oder paurn dienen, ain wochen ain pfening Vnd in summa von diser gemainen contribution vnd Anlaag, auff dessen, wie obspecificiert, gar Niemandts im Landt, benennt oder vnbenennt, so vber zehen Jar alt ist, als die Armen Spitaler, exempt aufgeschloss: Dagegen aber, auff das der Arm gemain Man, zu hoch nit beschwerdt, die Sechs pagen huebsteuer, diß Jar absein. Also auch fürs ander, daß bemeltes Jar hinumb an statt des 30. Manß, dafür diß maß die 200 Prouisionierten püchffen schützen bestölt, allwegen von ainhundert pfundt geltts Herrn Gült drey püchffen schützen gehalten, vnd auß diser gemainer contribution besoldt werden: Vnd das zum dritten Jeder meniglich im Landt, vilbestimtes Jar von seinem, Inner oder auffser Landts auff Interesse ausgeliehenem Geltt, so nit belegt, ist, als oft von Jedem gulden Interesse, ainen groschen zu contribuiren schuldig, Vnd diß orts weder die pfandschaffter, Khauffer auff wider thauß, Irer Fur: Dur: verpfendte noch vnuerpente vnderthanen, exempt, sondern neben den Aigenthuemer, durchauß in gleichen Mitleiden sein sollen, Vnd aber durch die versambkten Landtstande bey vermeltem Landtag Für rathsam angesehen, daß solcher wochen pfening vnd Interesse Anschlag, von Jedem Grundherrn, auch herrn Pfandschafftern vnd Rheuffern auff widerthauß von seinen dienstleuten, vnderthanen, vnderfassen, auch zu: vnd angehörigen, In Stetten vnd Märcken aber, von Jedes orts Richter, von den burgern, Inwonern, Tagwercheren, vnd die sich bei Inen enthalten, fließig vnd treulich eingenommen, vnd volgendts, denen, auß den vier Ständen ainer Ersamen Landtschafft hierzu Verordenten vier personen, mit ainem ordenlichen vnder seiner handtschrifft vnd pettschafft gefertigtem Register, dar Innen, all vnd Jede personen, von wem vnd wievil Er eingenommen, in specie verzeichnet seyn zu Quartals zeiten vberantwort werden solle, Auch gar in khainen zweiffel zustöllen, Wo dem Armen paurs Man, mit dienstlichen persuasionen, was für gemaine wolfart mit diser bewilligung zuerhoffen, vnd dabey angezagit werde, Daß gegen diser beschehener bewilligung die Sechs pagen hueb-

feur, wie obuerstanden, dißmalß auffgehbt, Sich auch neben dem hochsternennte Fur: Dur: gnedigist vnd vatterlich erbotten, in nächstem Steyerischen Landtag oder Auffschuß, mit der Landtschafft in Steyr dahin gnedigiste handlung zupflegen, damit der Viechdag zu Franz vnd den Steyerischen Confinen gegen diesem Landt, mit wölschem bisher, so woll der gemain Man als die Landtleut hoch beschwärdt gewest wo nit gar auffgehbt, doch auffß müglichst gemildert, Wie dann auch Ir Fur: Dur: den gewestten Traid Auffschlag der zwenzig kreutzer von ainem stür waig so auffser Landts gefüert wirdt, bis auff acht kreützer gerindert, vnd albereit gnedigiste verordnung gethan, daß dieselben acht kreützer hinfüro, nit mer im Auffschlag Ambt alhie zu Laybach, sondern an den eüfferisten Confinen gegen dem Benedigischen, abgefordert werden sollen, Das bemelter paurs Man, sich dieses wochen pfennings gar nit waigern oder verwidern werde. So ist darauff in nammen offthöchstgemelter Fur: Dur: auch von Landts obrigkheit, Wigdom Ampts, vnd diser ainer Ersamen Landtschafft wegen, an all Geistlich vnd Weltlich herrn vnd Landtleit, Grund obrigkheiten, Herrn Pfandschaffter, vnd Rheuffer auff wider khauff, die Stett vnd Markt Richter, sament: vnd sonderlich, vnser erensstlicher beuelch, für vnser personen, freündtlich anshynnen vnd vermannen, daß Ir, zur befürderung gemainer wolfart, alsbald vnd strackts nach vernehmung diß Generals euer dienstleit, vnderthanen, Burgern, Inwonern vndersaffen, Rheüscher, Tagwercker, Gestleit zu vnd angehörigen, sambt Tren weibern, kbindern vnd dienstleuten, in specie, mit vermeldung was vnd wievil Ir Jeder, in kraft obsteender erzölung am wochen pfening vnd Interesse seines außgeliheuen geldts, zu geben schuldig, sambt euer Jeden selbs aigen gebürnuß, so wol des wochen pfenings als Interesse Aufschlags, alles von bemeltem dreyzehenden tag Aprilis Jüngsthin anzuraiten, dermassen ordenlich vnd fleißig beschreibet. Wie ain Jeder soliches, bey seinem gewissen vnd Ahd, zubetheuren waig, vnd soliche beschreibung vnder euer Jedweders aigen handtschriefft vnd Petschafft verwart, von dato Inner Monatsfrist, zu vnser obgedachter Landts Hauptmanns, Wigdoms, vnd Verordenten hannnden, one ainiche weitere Anmanung, gewislich vberschickhet, Hernach auch zu aufgang ainer Jeden Quattember vom 13. obgemelts monats Aprilis anzuraiten, alwegen das Jenig, was ainem vnd dem andern angeregte beschreibung geben wierdet, zu der darzu Verordenten Cinnemer handen, alher gewislich erleget, vnd richtig machet, Vnd Euch hier Innenn dermassen erweist vnd erzaiget, damit die befürderung gemaines Nuß vnd wolfart bey eurem Jedwedern wirklichlich zu spüren seye. Das wollen wir vnß (neben dem solches so wol euer Jedes, als gemaines wesens notturfft höchlich erforderet) im nammen als obstehet zugeschehen vnzweiffenlich versehen. Actum Laybach in werenden Hofthadung den sechzehenden tag May Anno Im Sechs vndsiebenzigisten.

(Sub Inv. Nr. 51.)

Carl, von Gottes Gnaden Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Krain und Württemberg &c., gebietet durch Patent, ddo. Grätz 23. September 1583, für die inneröster-

reichischen Provinzen die Annahme des Gregorianischen Kalenders.

Wir Carl von Gottes gnaden, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundi, Steyr, Kärndten, Crain, vnd Wirtemberg &c. Graue zu Tirol vnd Görz &c. Embietten, allen vnd jeden vnsern nachgesehten Obrigkheiten, vnd vnderthonen, So in vnsern Fürstenthumben vnd Landen gesehen sein, vnser gnad. Vnd geben Euch gnädiger mainung zuuernemen. Nachdem die Röm: Kay: May: vnser gnedigister geliebter Herr vnd Vetter, den verneuerten Calender, im Heiligen Römischen Reich Teütscher Nation, vnd irer May: Khönigreichen, vnd Landen, auf das eingehunt Monat Octobris, Publiciern zulassen, im werckh, vnd vnß dessen erindert, damit wir vnß demselben gemäß, zu uerhalten wistten, Wie dann jr Kay: May: vnß, das Fragmentum sollichen Calenders vberschickht, daruon wir vererer den Bischouen, Vicarien, vnd Erzpriestern in vnsern Fürstenthumben, vnd Landen, etlich abdruckh, zue der Publicierung, an jeko vberschickhen. Vnd ist darauf vnser gnediger beuelch, Wann solliche Publicierung beschicht, Das jr darob seyset, damit derselben von meniglich, vnder Eurem gebiet, Bey vnser vngnad vnd straff, gelebt werde, Daran beschicht vnser Ernsstlicher willen, vnd mainung. Geben in vnser Statt Grätz, den Fünfvndzwainzigisten tag Septembris, im Dreyvndachtzigsten Jahr.

Sigrid zu Eckh Stadthalter m. p.

Ambts-Verwalter.

Kay. Walscher Dr.

Ganzler.

(Siegel.)

Commissio Serenissimi Dnii.

Archiducis in Consilio.

R. K. Z. Khattebrun m. p.

Georg Mich. Wagering m. p.

(Sub Inv. Num. 67.)

Patent Kaisers Carl VI., ddo. Grätz 19. December 1736, erlassen für die innerösterreichischen Erbfürstenthümer Steiermark, Kärnten und Krain, für Görz, Gradiska, Triest, Fiume, Warasdin und die Seefüsten, wider die Anmaßungen von Adelsvorrechten und Wappen.

Original, gedruckt auf Papier.

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser; zu allen Zeiten Mehrer des Reichs; in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, und Slavonien, &c. König; Erz-Herzog zu Oesterreich; Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain, und Württemberg &c. Graf zu Habsburg, Flandern, Tyrol, Görz, und Gradiska &c. &c.

Entbieten N. allen und jeden nachgesehten Obrigkeitten, Praelaten, Grafen, Frey-Herren, Herren, Rittern, Knechten, Burgermeistern, Richtern, Räten, und Gemeinden, auch allen anderen Unseren getreuen Inwohnern und Unterthanen, was

Würden, Stands, Amts, hob- und nideren Befehls und Befehls die allenthalben in Unseren J. De. Erb-Fürstenthumen Steyer, Cärnthen, und Crain, wie auch Görz, Gradisca, Triest, St. Veit am Pflaumb, und dann auf: und in Unseren Varamündischen-Carlstädterischen- und Meer-Gränzen, und sonst allen übrigen, so in Unseren J. D. Landen wohn- und sesshaft seynd, denen diß Unser offenes Patent fürgezeigt, und kund gemacht wird, Unsere Kayserl. Königl. und Lands-Fürstliche Gnad und alles Gutes; und geben Euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wasmassen uns schon von geraumer Zeit hero mißfällig vorkommen, wie daß sich in Unserem J. De. Fürstenthum- und Landen hin- und wider unterschiedliche Stands-Personnen befinden, welche zuwider Unseren vißfältigen gnädigsten Resolutionen und Generalien sich nicht allein unterschiedlicher Privilegien, Wappen, Praedicaten, offenen Helm, Königlichen Cron, und dergleichen Freyheiten, und Praerogativen ohne einigen weder von Unserem Hochgeertesten Vorsahern, noch von Uns habenden Concession, auch ohne beschehener Intimation von Unserer geheimen Inner-Österreichischen Hof-Canzley auß mit Praetext- und Hindansetzung Unserer Hohen Kayserlich- und Lands-Fürstlichen Authorität, womit Wir gewisse Personnen sowohl wegen ihrer Vor-Eltern, als selbst eigener Verdiensten, Qualitäten, und Wohlverhaltens, auch auß anderen Uns darzu bewegenden Ursachen Gnädigst zu bedencken pflegen, von ihnen selbst, und eigenthätiger Weiß sich anmassen, und unterstehen; wann Wir aber solchen Unfug und Mißbrauch länger zu gedulden, und gestatten keines Weegs gemeynt seynd; als haben Wir zur Erforschung der wahren Sachen Beschaffenheit Unseren J. De. geheimen Protocollisten und Getreuen Conrad Victor zu Unseren J. De. Wappen-Inspectorn in Unseren gesamten J. De. Erb-Fürstenthum- und Landen von Neuem gnädigst verordnet, und dergestalten instruiret, daß er

Erstens: In allen Unseren J. De. Ländern auf alle Geist- und Weltliche, was Würden oder Stands die seynd, sein fleißige Obacht, Nachfrag, und Kundschaft halte, ob jemand sich eines zugethanen oder offenen Helms = Wappen, oder Königl. Cron, blossen Schild mit dergleichen Cron, oder sonst einiger anderen Praerogativen gebrauchte, darumen er kein ordentliches Diploma oder Privilegium fürzuweisen? oder daß ihme solches seines Adeltichen Herkommens halber berührete, zu zeigen hätte? oder da deren einer oder mehr Wappen-mäßig, jedoch daß selbe anderst, als seine oder ihre Freiheit aufweise, führen thäten. Und weisen Wir auch

Andertens: Durch offene Generalien zu mehrmalen verboten, daß niemand des rothen Sigel-Wachses in Versiegelter-Berpetschier- und Fertigung der offenen und beschlossenen Brief und Schriften, als da seynd Mißiv-Lehr- und Freysag-Briefe bei denen Handwerks-Zunften, oder in anderweg, auffser allein Praelaten, wissenschaftliche Herren, und Land-Leuth, Unsere würckliche Rätthe, wie auch Unsere geadelte würckliche Diener und Officier, so lang sie bey ihren Diensten verbleiben, und sonst niemand, ob er gleichwohl geadelt, er seye dann hierumen specialiter befreyet, sich zu gebrauchen Macht haben solle. Nicht weniger ist fürs

Dritte. Vorkommen, welcher massen etliche Comites Pa-

latini ihre habende Palatinats = Freyheiten zu weit extendiren, und nicht allein quartirte Schild, sondern auch Cronen, ja gar den Römischen Adler, als Unseres Köbl. Erz-Hauses Oesterreich Schild und Akeynod, ohne der von Uns hierauf habenden Special-Freyheit, aufzugeben sich unterstanden; als wollen Wir solches in allweg abgestellet, und darumen den ernannten Unseren Wappen-Inspectorn darauf gedacht zu seyn anbefohlen haben.

Vierdtens: Unterstehen sich ebenmäßig verschiedene Personnen allerhand ihnen nicht gebührende Intitulationes, Praedicata und Ehren-Wort (dessen sie weder befreyet noch befugt seynd) zu gebrauchen, welches ihnen keines Weegs zu thun gebühret; und obschon ein oder anderer eines Praedicats befugt, so solle er sich gleichwohl dessen so lang und vil nicht gebrauchen, er habe dann solches durch Unsere In. Oesterreichis. geheime Hof- und keine andere Expedition ordentlich intimiren, und gehörig würcklich übergeben lassen, gestaltsam nach Aufweiß der noch unterm Dato Augsburg den 16. Jenner 1690. erlassenen Resolution die Gnädigste Intention jederzeit gewest, und noch ist, daß wegen dergleichen ertheilenden Praerogativen und Privilegien forderist die Intimationen attendiret, und in Obacht genohmen werden sollen, massen die ausfertigende Diplomata nur zu der Impetranten, und deren Posterität Nachricht vornehmlich aufgefertiget, und ertheilet werden, damit dieselben künftigen Zeiten sich desto besser darzu legitimiren mögen, also daß niemanden ohngehindert dergleichen etwo vorbringenden Diplomaten ohne Beylegung der von Unserer J. De. geheimen Hof-Expedition ausgehenden, und weiters der Ordnung nach einzureichen habenden Intimationen einiges Praedicat und Praerogativa nicht gegeben, und auf die bey dem verordneten Judicio delegato eidrende Diplomaten in obverstandenen Tahl die geringste Reflexion nicht gemacht, noch einige Titulatur zu geben verstattet, wie zumahlen auch diejenigen, obschon Dero Vor-Eltern dits Orths einige Privilegia erhalten, dennoch die ordentliche Intimation Unseren Wappen-Inspectorn auf dessen Begehren nicht zu produciren hätten; zu Überkommung derselben mit Nachdruck angewisen, und bis dahin mit dem Praedicat und Wappen gänglichen still zu stehen, auch weiters davon sich zu schreiben bei hoher Straff inhibiret werden solle; welches nachzuforschen, und die Ubertreter zur Bestrafung den zu disem Ende von Unserer J. De. Regierung und Cammer angeordneten Judicio delegato anzuzeigen, er Wappen-Inspector gemässen befehlt worden; Ingleichen haben Wir

Fünfftens: Mit sonderbahren Mißfallen vernehmen müssen, daß sich sehr vil befinden, welche entweder sich von selbst, oder aber mit Vorwand, daß solches deren Eltern schon von Alters hero geführt hätten, unterschiedliche Wappen, und zwar mit zugethanen Helm, Königl. Cronen, und dergleichen fingiren, welchen Mißbrauch Unser bestellter Wappen-Inspector (wann von Uns kein Special-Privilegium vorzuweisen, und gering nicht intimiret wäre) ungehindert dergleichen Einsträhungen ebenfahls gehörig anzubringen, und die Excedenten zur Bestrafung zu citiren, auch solche Personnen zur ordentlicher Aufbringung dergleichen anzuweisen Befehl hat.

**Sechstens:** Geben Wir Unseren Wappen-Inspectorn den Gewalt und Vollmacht, alles das zu thun, zu handeln, und fürzukehren, was die vorige von Uns bestellte Inspectores von solchen Amts wegen vermög obbesagt Unserer gnädigsten Resolutionen und Generalien gethan, gehandelt, und fürgekehret haben; oder was von Recht und Gewohnheit wegen zu thun, zu handeln, und vorzukehren seyn möchte, also und der Gestalten, daß er völligen Gewalt und Macht habe männiglich, was Würden oder Stands der, oder die seyn möchten, um ihre dießfalls habende Freyheit zu erfragen, und dieselbe zum Ersehen in die Regierungs-Canzley zu begehren, hingegen sollen die Reunitentes und Ubertretter von Unserem deswegen angeordneten Judicio delegato jedesmahls unverschont, und um ein nahmhaftes Summa Geldes nach Gestalt der Sachen, Versohnen, oder Exceß abgestraffet werden; und weisen

**Sibendens:** Unser Wappen-Inspector sich in eigener Person als in Cärnthen, Crain, Görz, Gradisca, Triest, St. Veit am Pflaum, und Unseren I. De. Erb-Landen nicht einfinden kan, als wollen Wir demselben auch noch diese Vollmacht gnädigt ertheilet haben, daß er ein taugames Subjectum (welches die Aufsicht auf die Verbrecher haben soll) an seiner statt denotminiren, und jener auf Vorweisung Unseres Gnädigsten Patents von all und jeden Unseren nachgesetzten Stellen kräftiglich geschuzet werden soll, damit er Substitutus die Verbrecher jederzeit ihme Wappen-Inspectori (auf daß mit der gebührenden Bestrafung sodann vorgegangen werde) nahmhaft machen möge; nichtweniger wollen Wir zum

**Achten:** Daß alle sowohl von In- als Außländischen Fürsten, Grafen, Freyherrn, und Comitibus Palatinis gegebene Nobilitationen, Praedicaten, Stands-Erhöhungen, andere Privilegia, und dergleichen Praerogativen vor Unserer Gnädigsten Confirmation und gebräuchiger Intimation in Krafft der noch hiebeyvor unterm Dato Neßburg den 20. Augusti 1689. geschöpfften Gnädigsten Resolution in Unseren I. D. Erb-Landen ungültig, und sich dessen keiner alda zu gebrauchen habe; er habe dann zuvor von Uns die Gnädigste Confirmation, und von Unserer Inner-Oesterreichischen geheimen Canzley die gewöhnliche Intimation aufgewürckt, und folgsam Unseren I. De. Tribunalien überreicht, als auf welches ebenmäßig Unser Wappen-Inspector sein fleißige Obacht zu haben befehlt ist. Es sollen auch

**Neundtens:** Gleichfalls diejenige unnachlässlich abgestrafft werden, welche sich unterwinden, mehrer, oder anders ihnen zuständige Intitulationes in- und außwendig in denen Briefen zu geben, es mögen hernach Missiv- oder andere Briefliche Instrumenta seyn, nnter welchen auch die Verkündigungen auf denen Canzlen verstanden werden, zu dem Ende Unser Wappen-Inspector sothane Verkünd-Bettlen gehörigen Orths zu seinen Ersehen begehren kann, die dann ihme auch ohne geringste Weigerung extradiret werden sollen, wie Wir dann, damit sich in's künfftig keiner vors erstemahl mit der Unwissenheit, wie es bishero beschehen, entschuldigen möge; oder könne; nicht allein die von Unseren Vorfahrern Seel. Angedenkens in dieser Materi ergangene, und publicirte gemessene, auch ernstliche Generalien hiemit widerum Gnädigt confirmiren, und bestättigen, sondern

auch nochmahls Gnädigt ordnen, daß allen und jeden, sie mögen seyn, wer sie wollen, offener oder zugethaner Helm, Königl. Cronen, oder einiger Ehren-Wort, Praedicaten, und anderer Adelsichen Intitulationen ohne Unsere habende Special-Freyheit und würckliche Intimation von mehrbesagter Unserer geheimen In. Oesterreichischen Hof-Canzley folgsam beschehener Vorreckung bei denen I. D. Tribunalien sich zu gebrauchen, oder dergleichen unbefugte Titulu zu geben, bey unaufbleiblicher grosser Straff verbotten seyn solle. Immaffen Wir dann auch

**Zehendens:** Gnädigt ordnen, und wollen, daß hinfüro der Titul, Hoch- und Wohlgeboren, und Wohlgeboren, niemand anderen, als denen Grafen, und Herren, so von Uns, oder Unseren Vorfahrern darumen befreyet seynd, und in genere denen anderen Grafen, Freyherrn, und Herren Wohlgeboren, denen, so des Rittermäßigen Stands und Herkommens, wie auch denen, so in Officiis et Dignitatibus constituir, als da seynd Unsere würckliche Råth, Wohl = Edl = Geboren, und nur einmahl Herrn, denen übrigen Nobilitirten und Gemeinen von Adel aber allein Wohl = Edel = Gestreng, es wäre dann Sach, daß sie ein Privilegium anderer Gestalten von Uns fürzuweisen hätten, die aber Burgerliche Gewerb treiben, und des Stands gemäß sich nicht hielten, Edel-Ehren-Vest, denen Burgern Ehren = Vest in Reden, und Schreiben gegeben; die eine Zeit hero aber eingeriffene ungewöhnliche Titul, als Hoch- und Wohlgeboren, gänglichen unterlassen, und gar nicht ferner gebraucht werden sollen.

**Befehlen** demnach Euch allen obbemeldten hiemit Gnädigt, und ganz gemäßen, daß Ihr nach Publicirung dieses Unseres Generals demselben nicht allein in allen obbeschribenen Punkten gehorsamst nachleben, sondern auch Unseren Wappen-Inspectorn, oder wem er an seiner Statt verordnet wird, zu solchem Ende gebührend beobachten, auf je- und allezeit sein gebührendes Anrufen, wider die Ubertretter alle Hülff, Vorschub, und Beförderung, insonderheit aber die gemessene Verordnung thun wollet, damit ihme auf sein Begehren nicht allein bey allen Unseren darinigen Stellen und Canzleyen, in Specie aber in Unseren daselbstigen Hof-Pfening-Amt, wie auch bey denen Landschaften, Herrschaften, Einnehmer-Ämtern, und all anderen Orthen die befindliche Quittungen, Obligationes, Contract, Schein, und Brief, so mit Hand = Unterschrift und Pette schafft verfertiget, und was nur immer zur Conservation Unserer Kayserl. Höchsten Autorität und Gerechtfame vortrüglich seyn mag, zum Ersehen unweigerlich allsogleich edirt, und in alweg guter beförderfamer Willen und Beystand geleistet, sondern auch ihme von männiglich, sie mögen seyn, wer sie wollen, hoch- oder nideren Stands auf sein Begehren ihre habende Diplomata, Privilegia, Praerogativen, und Pette schaffter ohne einziger Widerred, und ihme anthuenden Injurien, Schimpf- oder Schmach = Worten, bey Vermeydung grosser Straff und Unserer Kayserl. Ungnad gezeigt, und nach Befund die Reunitenten damit wohl-empfindlich und unverschont belegt, wie zumahlen die Ubertretter des mit unbefugter Gebrauchung der ihnen nicht gebührenden Wappen, Praedicaten, Königlichten Cronen, blosser Schild mit dergleichen Cronen, und anderen

verübenden Exceß halber nach dessen Befund und Beschaffenheit noch absonderlich bestraft, und es diesfalls nach mehrgemeldten Unseren vorigen Gnädigsten Resolutionen und Generalien gehalten werden solle. An demselben vollziehet Ihr Unseren Allergnädigst- und ernstlichen Willen, gestalt Wir auch das Widrige in keine Weis zu gestatten gedenken. Geben in Unserer Hauptstadt Grätz, den 19. Decembris 1736.

Johann Christoph Graf von u. zu Wildenstein,  
Staathalter.

(L. S.)

Commiffio Sac.<sup>o</sup> Caes.<sup>o</sup> et  
Cathol.<sup>o</sup> Maj.<sup>o</sup> in Consilio.

Joh. Carl Joseph Edler  
v. Hohenrain,  
Canzler-Amts Verwalter.

Georg Joseph Graf  
von Schrattenbach.

Joseph Antoni Edler von Luidl.

## VERZEICHNISS

der

vom historischen Vereine für Krain erworbenen  
Gegenstände.

(Fortsetzung.)

Nr. 41. Von den Anwälten des historischen Vereins für Mittelfranken zu Ansbach:

Zwanzigster Jahresbericht des historischen Vereins in Mittelfranken. Ansbach, 1851. 4. Mit Beilagen:

1. Geschichte des vorletzten Markgrafen von Brandenburg-Ansbach, von Carl Heinrich Ritter von Lang. Ansbach, 1848. 8.
2. Charte über die alten Grabhügel und Schanzen des Rezat-Kreises. Nördlicher und südlicher Theil des Kreises.

Nr. 42. Vom Herrn Oberamtsdirector Heinrich Costa, als für Krain ernannt gewesenen Commissions-Mitgliede der österreichischen Commission zur Beschickung der Londoner Industrie-Ausstellung (im J. 1851):

Ein Fascikel von auf die gedachte Londoner Industrie-Ausstellung Bezug nehmenden Acten, Ankündigungen u.

Nr. 43. Vom Hrn. Dr. Vincenz Fer. Klun, Vereins-Secretär und Geschäftsleiter, folgende Broschüre:

Salona und seine Ausgrabungen. Vortrag, gehalten in der Sitzung vom 20. September 1847, in der Section für Alterthums- und Erdkunde bei der IX. Versammlung der italienischen Gelehrten in Venedig, vom Professor Dr. Franz Carrara, Director des k. k. Museums der Alterthümer zu Spalato und der Ausgrabungen zu Salona u. Wien, 1847. 8. Aus Dr. L. A. Frankl's „Sonntagsblättern“ besonders abgedruckt.

Nr. 44. Von dem löbl. Vorstande des historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug:

„Der Geschichtsfreund.“ Mittheilungen dieses Vereins. Achter Band. Mit zwei lithographirten Tafeln. Einsiedeln, 1852. 8.

Nr. 45. Von einem Ungeanntbleibenwollenden Joseph W—r:

a) Proclamation des Kaisers Ferdinand an die getreuen Einwohner der Residenz, ddo. Innsbruck 3. Juni 1848.

b) Antwort des Kaisers Ferdinand an die Reichstags-Deputation, ddo. Wien 8. August 1848.

c) Begrüßungsworte des Commandanten der Laibacher Nationalgarde, Johann Baumgartner, an die Nationalgarde bei dem Antritte seines Ehrenpostens.

d) Rede des Commandanten der Laibacher Nationalgarde, Johann Baumgartner, an Se. Excellenz den Herrn Landes-Gouverneur Leopold Grafen von Welsershelm, und an die Garde, gehalten am 18. August 1849, bei dem feierlichen Bezuge des neu aufgebauten Nationalgarde-Wachhauses zu Laibach.

e) Verzeichniß der Wohnungen, welche von den Bewohnern Laibachs den zur feierlichen Eröffnungsfahrt der Cilli-Laibacher Staats-Eisenbahn geladenen Herren Gästen bereitwilligst vorbereitet wurden.

f) Die Weihe des Willkommens, Sr. Maj. dem Kaiser Franz Joseph I., bei seinem Besuche der Heilanstalten in Laibach, im Namen der Kranken des Civil-Spitals dieser Hauptstadt in tiefster Ehrfurcht dargebracht und gesprochen von Anna Bold, am 11. Mai 1850.

g) Abschiedsworte des Commandanten der Laibacher Nationalgarde Johann Baumgartner bei dem über seine Resignation erfolgten Austritte am 3. April 1851, an alle Herren Garden.

Nr. 46. Vom Herrn Johann Steffka, k. k. prov. Staatsbuchhaltungs-Rechnungs-Official:

c) Circulare der französischen Regierung, ddo. 19. September 1809, wegen Lieferungs-Versteigerung der für die französischen Truppen requirirten, noch abgängigen Pferde.

b) Der Landsturm ist beschloffen. Aufruf an die Krainer, ddo. Laibach 12. Mai 1809.

c) Erlaß des Reichsmarschalls und General-Gouverneurs der illyrischen Provinzen, Marmont, ddo. Laibach 9. Juli 1810, betreffend die Fabrikation und den Alleinverkauf von Tabak in den illyrischen Provinzen und die Hintanhaltung der Tabak-Contrabande.

d) Realsteuer-Patent für die illyrischen Provinzen, ddo. Laibach 16. Juli 1810, in französischer, italienischer und deutscher Sprache.

e) Gewerbesteuer-Patent für die illyrischen Provinzen, ddo. Laibach 27. Juli 1810, in französischer, italienischer und deutscher Sprache.

f) Erlaß des Vicekönigs Eugen Napoleon, ddo. Villach 2. November 1809, nach welchem die Beamten der vom Kaiser Napoleon übernommenen Länder mit Beibehaltung ihres Charakters und ihrer Besoldung bestätigt werden.